



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Plakatierung anlässlich von Wahlen – Neufassung der Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung

Anlagen: Überarbeitete Vollzugsrichtlinie mit Änderungen und Reinschrift

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	17.12.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	20.12.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine, zusätzliche Einnahmen ggf. durch Erhöhung der Entgelte		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Kontrollaufwand		
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die im Jahre 2019 erlassene Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung, die die Plakatierung anlässlich von Wahlen regelt, wird aktualisiert.

II. Sachvortrag

1. Einführung

a) Plakatierungsverordnung

§ 3 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach regelt die Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Demnach dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin als Ausnahme von dem Verbot des § 1 der Plakatierungsverordnung Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die genannte Frist beginnt am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl bzw. Abstimmung um 18.00 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.

b) Vollzugsrichtlinie

Die Einzelheiten der Anbringung von Wahlplakaten im öffentlichen Raum regelt eine Vollzugsrichtlinie, die zuletzt am 18.03.2019 aktualisiert wurde. Diese regelt insbesondere die Zahl der kostenfrei von den Parteien anzubringenden Plakate, die Art und Weise der Anbringung, insbesondere auch die Orte, an denen eine Anbringung aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder des Denkmalschutzes unzulässig ist, sowie die Pflicht zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und Entfernung der Plakate.

2. Änderungsbedarf

Die Vollzugsrichtlinie hat sich im Großen und Ganzen bewährt. Insbesondere konnte durch die genaueren Vorgaben der früher teilweise zu beobachtende „Wildwuchs“ bei der Anbringung von Plakaten eingedämmt werden. Die kommt nicht nur dem Ortsbild zugute, sondern trägt auch zu einem „Mehr“ an Verkehrssicherheit“ bei.

Allerdings hat sich in den vergangenen Wahlkämpfen auch gezeigt, dass einige der erhaltenen Vorgaben nicht mehr den Gegebenheiten des heutigen Wahlkampfes entsprechen. So nimmt die Zahl der bei Wahlen kandidierenden Parteien und damit auch die Zahl der aufgestellten Plakate kontinuierlich zu. Es wird immer mehr üblich, Plakate auch übereinander an Masten zu plakatieren. Dies wird durch die heute weitgehend üblichen leichten Hohlkammerplakate ermöglicht, die mittlerweile die früher üblichen schweren Dreiecksständer aus Metall und die Plakatständer aus Holz weitgehend verdrängt haben. Auch hat sich gezeigt, dass einige Parteien nicht mehr bereit oder in der Lage sind, die aufgestellten Plakatständer nach der Wahl sachgerecht zu entsorgen und dies und die hierdurch entstehenden Kosten der Stadt überlassen.

3. Abhilfe

Um die bestehenden Probleme in den Griff zu bekommen, schlägt die Verwaltung einige Änderungen an der bestehenden Vollzugsrichtlinie vor:

- Zahl und Art der Plakate
 - Reduzierung der Zahl der kostenfreien Plakatstandorte je Partei von 100 auf 70
 - Reduzierung der Zahl der Gesamtstandorte von 820 auf 575,
 - Erhöhung der Mindestzahl je Partei von 41 auf 42 Standorte (1 Standort/1000 Einwohner),
 - Umstellung von Dreieckständern auf zweiseitige Plakatständer.
- Aufstellung
 - Klarstellung hinsichtlich Aufstellung an Kreuzungen und an Überwegen,
 - Ausweitung Aufstellungsverbot Rother Straße/Bereich Autobahnausfahrt Schwabach-West,
 - Klarstellung hinsichtlich Freihaltens von Gehwegen,
 - Verbot des Überplakatierens wird ergänzt durch eine Beschränkung der Anbringungshöhe auf 2,20 Meter (Unterkante),
 - Verbot des Verschiebens und Entfernens bereits aufgestellter Plakatständer,
 - Gebot nicht mehr verkehrssichere Plakatständer zu entfernen.
- Verstöße
 - Verschärfung und Klarstellung der Vorgaben für die Entfernung regelwidrig aufgestellter Plakatständer: Entfernung ohne Anhörung auf Kosten der Aufsteller, Dokumentation durch Foto.
 - Erhöhung der Pauschale für die Entfernung, Lagerung und ggf. Vernichtung regelwidrig aufgestellter Plakatständer von bisher 10 EUR/Ständer auf 25 EUR/Ständer für die ersten drei und 50 Euro/Ständer für jeden weiteren Ständer.

4. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf der Vollzugsrichtlinie wurde den Fraktionen im Vorfeld übersandt. Rückmeldungen kamen bisher von zwei Fraktionen. Bedenken wurden hierbei nicht erhoben.

Die Regelungen sollen zum 01.01.2025 in Kraft treten. Damit gelten sie bereits für den kommenden Bundestagswahlkampf.

III. Kosten

Neue Kosten entstehen durch die neue Vollzugsrichtlinie nur im Hinblick auf die Kontrolle und Dokumentation von Verstößen. Ggf. ist mit etwas höheren Einnahmen für die Entfernung regelwidrig aufgestellter Plakate zu rechnen.

IV. Klimaschutz

Durch die Überarbeitung der Vollzugsrichtlinie keine.